Amtsblatt
der Stadt Bornheim

57. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 20.11.2026	Nr. 29

Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung Ankündigung von Vorarbeiten für das Leitungssystem Rommerskirchen (Hoeningen) - Wesseling DN 400 und DN 500, S. 2-3
2. Bekanntmachung Nachwahl eines stimmberechtigten Mitglieds und dessen persönlicher Stellvertretung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim, S. 4

Herausgeber:
Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathaustür.

Öffentliche Bekanntmachung

Ankündigung von Vorarbeiten für das Leitungssystem Rommerskirchen (Hoeningen) - Wesseling DN 400 und DN 500

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Raum Köln arbeitet die **Thyssengas H2 GmbH** bzw. **Thyssengas GmbH** zwischen Rommerskirchen (Hoeningen) und Wesseling an der Wasserstoff-Versorgung von morgen. Bis Mitte 2030 entsteht ein **rund 50 Kilometer langes Leitungssystem**. Das Vorhaben umfasst den Neubau von drei Wasserstoff-Leitungsabschnitten, die zusammen mit der Umrüstung bestehender Erdgas-Leitungsabschnitte auf Wasserstoff sowie dem Neubau einer Erdgasleitung ein zusammenhängendes Leitungssystem bilden. Grundlage der Projekte ist das Wasserstoff-Kernnetz, die geplanten „Autobahnen“ des Wasserstoff-Hochlaufes.

Die Wasserstoff-Perspektive ist für Industrie, Mittelstand und Kommunen in der Region ein zusätzlicher Standortvorteil.

Aktuell arbeiten wir an der Entwicklung einer möglichen Leitungstrasse und der Erhebung notwendiger Daten zur Vorbereitung der Unterlagen für das Genehmigungsverfahren.

Bestandteil dieser Maßnahmen sind Boden- und Baugrunduntersuchungen innerhalb des Untersuchungsraums. Während der Vorarbeiten wird das Betreten von Privatgrundstücken erforderlich sein.

Die Vorarbeiten sind für den Zeitraum von Dezember 2026 bis August 2027 geplant.

Geplante Aktivitäten:

Boden- und Baugrunduntersuchungen

Für eine sachgerechte und vorschriftenkonforme Planung und Durchführung des Leitungsbauvorhabens sind Boden- und Baugrunduntersuchungen erforderlich, die Aufschlüsse über die lokalen Bodenverhältnisse und geotechnischen Gegebenheiten ermöglichen. So können standortspezifisch die Auslegung von Bauwerken und Abläufe geplant werden. Für die Boden- und Baugrunduntersuchungen können verschiedene Verfahren zum Einsatz kommen:

Kleinrammbohrungen mit einem Durchmesser von ca. 3 bis 8 cm zur Feststellung der Schichtenfolge und Grundwasserverhältnisse im Untergrund, die nach Beprobung wieder verfüllt werden.

Rammsondierungen mit einem Durchmesser von ca. 4-5 cm zur Feststellung der Lagerungsdichte nichtbindiger, bzw. Konsistenz bindiger Böden, bei der keine Probenentnahme durchgeführt wird.

Kernbohrungen mit einem Durchmesser von ca. 20 cm zur Probenentnahme für die Konstruktion von Kreuzungsbauwerken.

Bei Kampfmittelverdacht werden punktuelle Sondierungen mit einem Schneckenbohrgerät durchgeführt. Der ungefähre Platzbedarf je Bohrpunkt beträgt bei Rammkernbohrungen sowie Rammsondierungen ca. 20 m² und bei Kernbohrungen 40 m².

Die Arbeiten werden möglichst bodenschonend durchgeführt. Z.B. durch den Einsatz von Gerätschaften mit Kettenantrieb. Neben den Bohrungen finden weitere bodenkundliche Voruntersuchungen für den vorsorgenden Bodenschutz statt.

Übersicht der betroffenen Flurstücke

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Die von den Vorarbeiten betroffenen Flurstücke können der untenstehenden Liste entnommen werden.

Wir bedanken uns vorab bei allen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Bei Fragen zu den geplanten Aktivitäten erreichen Sie uns unter projekte@thyssengas.com.

Ergänzende Informationen zu den geplanten Aktivitäten

Die Vorarbeiten werden durch von der Thyssengas H2 GmbH bzw. von der Thyssengas GmbH beauftragte Unternehmen durchgeführt. Sollte es trotz höchster Sorgfalt bei den Arbeiten zu Schädigungen kommen, werden diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

Bei allen Projektaktivitäten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch, Umwelt, Natur und Landschaft. Dabei halten wir uns an die gesetzlichen Vorgaben und versuchen zudem, die temporäre Störung, während der Vorarbeiten durch vorausschauende Planung sowie den Einsatz schonender Technologien, so gering wie möglich zu halten.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Nach § 44 Absatz 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasser-untersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Gemeinsam in die Energiezukunft

In unseren Projekten arbeiten wir gemeinsam mit den Betroffenen vor Ort an der besten Lösung! Wir setzen auf Dialog, auf transparente Informationen, persönliche Gespräche und Veranstaltungen vor Ort. Das Projekt-team erreichen Sie jederzeit per E-Mail: projekte@thyssengas.com

Gemeinde Bornheim, betroffene Flurstücke:

Gemarkung Sechtem

Flur 2: 34

Flur 3: 27/1, 29, 48, 73, 74, 83, 107, 130, 350, 353, 357, 364, 371, 448, 508, 510, 522, 524, 555, 570

Flur 4: 36, 38, 82/2, 83, 84, 85, 86, 87, 99, 100, 101, 118, 130, 228, 247, 251, 254, 269, 272, 273, 274, 275, 276, 279, 281, 284, 294, 295, 296, 298, 299, 323, 325, 326, 331, 336, 337, 338, 340, 341

Flur 5: 70, 168, 171, 193, 228, 277, 278, 348

Gemarkung Widdig

Flur 1: 5, 12, 13, 48

Flur 2: 16, 56, 66, 89, 90

Öffentliche Bekanntmachung

Nachwahl eines stimmberechtigten Mitglieds und dessen persönlicher Stellvertretung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim

Im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bornheim sind ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie dessen persönliche Stellvertretung neu zu besetzen.

Aus diesem Grund ist eine Nachwahl eines stimmberechtigten Mitglieds sowie dessen persönlicher Stellvertretung durch den Rat der Stadt Bornheim erforderlich. Die Nachwahl erfolgt für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlzeit des Rates.

Die Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfolgt nach § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) sowie nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim.

Die im Stadtgebiet Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben für die Nachbesetzung des stimmberechtigten Mitglieds sowie dessen persönlicher Stellvertretung ein Vorschlagsrecht.

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim ruft hiermit die im Stadtgebiet Bornheim wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf, von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und ihre Vorschläge spätestens **bis zum 18 Dezember 2026** an folgende Anschrift einzureichen:

Bürgermeister der Stadt Bornheim - Amt 1 Ratsbüro -
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Wählbar sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wahl in den Rat der Stadt Bornheim erfüllen.

Bei der Wahl muss der Rat Frauen angemessen berücksichtigen und ein paritätisches Geschlechterverhältnis anstreben. Der Bürgermeister bittet, dies auch bei den Vorschlägen zu beachten. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge bitten wir zudem, auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen sowie ein möglichst paritätisches Geschlechterverhältnis zu achten.

Die Vorschläge sollten jeweils folgende persönliche Angaben beinhalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf und
Anschrift der (Haupt-) Wohnung

Die Entscheidung über die Nachbesetzung des frei gewordenen Sitzes erfolgt durch den Rat der Stadt Bornheim auf Grundlage der eingegangenen Wahlvorschläge und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Stadt Bornheim
Bornheim, den 18.11.2026
Gez. Christian Mandt
Bürgermeister